

Beschlussvorlage 2019/0033

Amt / Fachbereich	Datum
Bürgermeister	20.03.2019

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	02.04.2019		Ö
Verwaltungsausschuss	02.04.2019		N
Rat der Stadt Melle	04.04.2019		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche

Amt für Finanzen und Liegenschaften

Rekommunalisierung von Strom- und Gasnetzen; Grundsatzbeschluss

Beschlussvorschlag

Die Stadt Melle strebt die Rekommunalisierung der Strom- und Gasnetze im Gebiet der Stadt Melle an. Hierfür wird der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einer noch durch die innogy SE zu gründenden Netzgesellschaft nach dem Modell der in der Begründung näher erläuterten Variante „*Gründung einer Netzgesellschaft mit bisherigem Konzessionär innogy*“ vorbehaltlich der noch erforderlichen Abwägung der Details favorisiert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Verhandlungen über Art und Umfang einer Kooperation mit der innogy SE aufzunehmen, die haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen für die Stadt Melle zu klären, abzuwägen und das Ergebnis dem Rat der Stadt Melle zur Entscheidung im 2. Halbjahr 2019 vorzulegen.

Eine Vorentscheidung hinsichtlich der vertraglichen Bindung mit der innogy SE ist mit dieser Zielsetzung ausdrücklich nicht verbunden.

Strategisches Ziel	<p>5. - Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert</p> <p>8 - Wir entwickeln die Organisation der Stadtverwaltung weiter und unterstützen die Mitarbeiterentwicklung.</p>
Handlungsschwerpunkt(e)	<p>5.2 – Die allgemeine Ertragslage stärken 5.3 – Standortprofil "Wirtschaft, Gewerbe und Arbeit" entwickeln 8.2 – Die Organisation der Verwaltung und städtischen Gesellschaften neuen Anforderungen anpassen</p>
Ergebnisse, Wirkung <i>(Was wollen wir erreichen?)</i>	<p>Einfluss auf die Entwicklung und Ausrichtung der Netzinfrastruktur in der Stadt Melle in den kommenden Jahren</p> <p>Partizipation an den Erträgen, die der Konzessionär für den Betrieb und die Unterhaltung der Strom- und Gasnetze in der Stadt Melle erwirtschaftet</p>
Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis <i>(Was müssen wir dafür tun?)</i>	<p>Etwaige Gründung einer Stadtwerke Melle GmbH Ausarbeitung/Verhandlung von Gesellschaftsverträgen Prüfung von Finanzierungsangeboten Einholung erforderlicher Genehmigungen Erwerb von 50% Gesellschaftsanteilen einer Netzgesellschaft</p>
Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen <i>(Was müssen wir einsetzen?)</i>	<p>Beauftragung einer externen juristischen Begleitung des Verfahrens Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers zur Begleitung des Verfahrens ½ Stelle zur Begleitung des Verfahrens</p>

Sach- und Rechtslage

Sachlage:

1. Grundsatzentscheidung

In seiner Sitzung am 07.12.2016 hat der Rat der Stadt Melle eine ergebnisoffene Prüfung zur Gründung von Stadtwerken beschlossen. Die Public Consulting Group wurde mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur stufenweisen Einführung eines Stadtwerkekonstrukts beauftragt.

Unter Beteiligung von Politik und Verwaltung in Form von Arbeitskreisen wurden neben der Darstellung der Ausgangssituation sowie den Optionen zur operativ-technischen Ausrichtung der Verwaltung die Vorgaben und Ziele definiert, die die Stadt Melle bei einer möglichen Einführung leiten sollen.

Dabei wurden zwei sogenannte „K.O.-Kriterien“ - keine wirtschaftlichen Nachteile für den gesamtstädtischen Haushalt sowie keine wirtschaftliche Mehrbelastung der Bürger – festgelegt. Als weitere Zielkriterien wurden vom Rat die Steigerung der regionalen Wertschöpfung, wirtschaftliche Vorteile für die Kommune, Verbesserung der Dienstleistungsqualität für die Bürger, die ökologische Zielsetzung sowie die Verbesserung der Steuerungsfähigkeit beschlossen.

Neben den Zielkriterien wurden die wirtschaftlichen Auswirkungen sowie die damit verbundenen Chancen und Risiken untersucht. Die Machbarkeitsstudie kommt zu dem Ergebnis, dass eine Einführung einer Stadtwerkestruktur in der Stadt Melle grundsätzlich möglich sei. Weitere Schritte können anhand eines Stufenkonzeptes ausgearbeitet werden. Die Machbarkeitsstudie unterteilt die energiewirtschaftlichen Betätigungen in drei Bereiche:

1. Netz (Eigentum, Betrieb und Unterhaltung)
2. Erzeugung (regenerative Energien, Nahwärme, etc.)
3. Vertrieb (Vertrieb von Energieprodukten)

Jeder Bereich/jedes Geschäftsfeld können bzw. müssen separat voneinander betrachtet werden. Hinzu kommen die weiteren innerorganisatorischen Überlegungen wie die Zusammenlegung von technisch-operativen Aufgaben (bspw. Wasserversorgung, Abwasser, Straßenbeleuchtung, etc.) mit den energietechnischen Aufgaben.

Im Rahmen der politischen Arbeitskreissitzungen wurden verschiedene Stadt- bzw. Gemeindewerke in der Region besucht, um von den dortigen Verantwortlichen einen Überblick über verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten von Stadtwerke- bzw. Netzgesellschaftsmodellen zu erhalten.

2. Veränderung der Ausgangspositionen

Die Umsetzung der Energiewende stellt erhebliche Anforderungen an die Weiterentwicklung der Strom- und Gasverteilernetze sowie die sonstigen Versorgungsinfrastrukturen. Dies betrifft insbesondere auch die bedarfsgerechte Verzahnung zwischen energietechnischer und städtebaulicher Planung. Dafür ist eine gewisse Einflussnahme der Kommune auf die Netzentwicklung grundsätzlich von Vorteil.

Daher haben viele Rekommunalisierungen (Stadtwerkegründungen) im Energiebereich in den vergangenen Jahren die teilweise oder komplette Übernahme der Strom- und/oder Gasnetze als Ausgangspunkt gehabt. Die Konzessionen für Strom und Gas in der Stadt Melle enden zeitgleich erst am 30.06.2025, so dass erst ab diesem Zeitpunkt diese Möglichkeit bestünde.

Bedingt durch den angekündigten Verkauf der Netzsparte der innogy SE an E. on und der hieraus resultierenden zeitlich begrenzten Entscheidungshoheit der innogy SE sind sowohl der Landkreis Osnabrück als auch die Stadt Melle in Gespräche mit der innogy SE eingetreten, um zu sondieren, ob ein wirtschaftlich attraktives und risikoarmes Kooperationsmodell entstehen und nachhaltig weiterentwickelt werden kann.

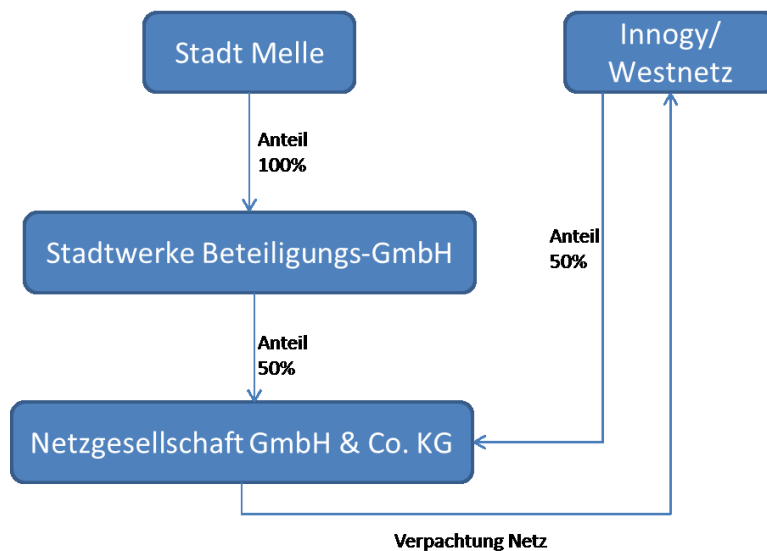
Die innogy SE hat der Stadt Melle am 07. März 2019 ein Angebot zur Beteiligung am Strom- und Gasnetz ab dem 01.01.2020 unterbreitet. Aufgrund der bestehenden Konzessionsverträge bestünde grundsätzlich erst ab dem Jahr 2025 die Möglichkeit, in das teilweise oder gesamte Eigentum der Versorgungsnetze und technischen Anlagen zu gelangen. Durch das Angebot der innogy SE besteht die Möglichkeit eines teilweisen Netzerwerbes nun bereits ab sofort.

Die Entscheidung hinsichtlich des Themas Netzerwerb stellt keine abschließende Behandlung des gesamten Prozesses „Neugründung von Stadtwerken“ dar. Vielmehr bietet sich die Gelegenheit, die Entscheidung zu diesem Punkt nun vorzeitig herbeizuführen. Im Anschluss können dann mit der gebotenen Sorgfalt die Entscheidungen zum Eintritt in weitere Geschäftsfelder vorbereitet werden.

Neben einer gewissen Gestaltungsmöglichkeit soll das Kooperationsmodell eine zusätzliche Ausschüttung an den kommunalen Haushalt ermöglichen und die einhergehenden Risiken weitestgehend minimieren. Derzeitig erhält die Stadt weiterhin die Konzessionsabgabe gemäß der Konzessionsabgabeverordnung. Bei einer Beteiligung an dem Kooperationsmodell partizipiert die Stadt an den Erträgen der Strom- und Gasnetze und erhalte zukünftig zusätzliche Ausschüttung an den kommunalen Haushalt mit einer für einen Netzeigentümer üblichen Rendite. Das vorliegende Kooperationsmodell ermöglicht der Stadt Melle eine direkte Beteiligung an den Strom- und Gasnetzen unabhängig von der Laufzeit der Konzessionsverträge und ohne einen aufwendigen Verfahrensablauf.

3. Kernpunkte des Kooperationsmodells „Gründung einer Netzgesellschaft mit bisherigem Konzessionär innogy“

Das Kooperationsmodell sieht eine Beteiligung der Stadt Melle am innogy Strom- und Gasnetz vor. Die Stadt Melle gründet eine Stadtwerke Beteiligungs-GmbH und hält 100% der Anteile. Die innogy SE gründet die Netzgesellschaft GmbH & Co. KG und bringt dort ihr Strom- und Gasnetz mit den entsprechenden Konzessionsverträgen als Eigentum ein. Sie hält 50% der Gesellschaftsanteile. Die anderen 50% werden von der Stadtwerke Beteiligungs-GmbH erworben. Die Netzgesellschaft verpachtet die Strom- und Gasnetze zum Betrieb und zur Unterhaltung zurück an die innogy SE, welche hierfür eine Pacht an die Netzgesellschaft zahlt. Die vereinbarte Grundlaufzeit der Konzessionsverträge (30.06.2025) bleibt hiervon unberührt.



Nach Auslaufen der Konzessionsverträge am 30.06.2025 hat die Stadt Melle im Rahmen des gemäß § 46 EnWG durchzuführenden Verfahrens neu über deren Vergabe und damit über die Zuordnung des jeweiligen Netzes zu entscheiden.

Die Stadt Melle würde in diesem Modell 50% der Gesellschaftsanteile an der Netzgesellschaft von innogy gegen die Zahlung eines Kaufpreises auf Basis des kalkulatorischen Restbuchwertes der Strom- und Gasnetze erwerben. Der kalkulatorische Restbuchwert wird durch die Regulierungsbehörde zur Ermittlung der Netzentgelte herangezogen und stellt grundsätzlich einen sachgerechten Kaufpreis für den Eigentumserwerb an Strom- und Gasnetzen dar. Die Berechnung des Wertes erfolgt nach den Vorgaben der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung.

Im Rahmen der Kooperation erfolgt eine Verpachtung der Strom- und Gasnetze an die Westnetz GmbH, einer Tochtergesellschaft der innogy, die auch derzeit Netzbetreiber im Stadtgebiet ist. Als Netzbetreiber vereinnahmt die Westnetz GmbH die Netzentgelte von den Anschlussnutzern. Ein Teil der vereinnahmten Netzentgelte wird mittels einer Pachtzahlung von der Westnetz GmbH an den Netzeigentümer – die Netzgesellschaft – weitergeleitet.

Die Netzgesellschaft verfügt über kein eigenes Personal für operative Tätigkeiten, so dass sich die Aufwendungen in der Gesellschaft im Wesentlichen aus den Abschreibungen und Zinsaufwendungen für etwaige Verbindlichkeiten zusammensetzen.

Die zukünftigen Investitionen in das Strom- und Gasnetz sollen alleine über die Netzgesellschaft finanziert werden. Der kommunale Haushalt soll nicht belastet werden. Die Anteile der Stadtwerke Beteiligungs-GmbH an der Netzgesellschaft könnten ohne weitere Bedingungen ab dem Jahr 2026 auf 51% erhöht werden.

4. Wirtschaftliche Chancen des Kooperationsmodells

Die zukünftigen Rückflüsse an die Holding bzw. die Stadt werden maßgeblich durch die Höhe des Pachtentgeltes beeinflusst. Die Pachtentgeltberechnung erfolgt auf Basis des Bescheides der Bundesnetzagentur unter Berücksichtigung der Vorgaben der Anreizregulierungsverordnung sowie der Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung. Zusätzlich wird die über den Netzbetreiber (Pächter) vereinnahmte Konzessionsabgabe an die Netzgesellschaft weitergeleitet. Die Konzessionsabgabe wird in gleicher Höhe von der Netzgesellschaft an die Stadt weitergegeben und hat keinen wesentlichen Effekt auf die

Ergebnisentwicklung. Die weiteren Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus Abschreibungen, Zinsaufwendungen und Aufwendungen für die kaufmännische Betriebsführung zusammen. Die Netzgesellschaft übernimmt keine operativen Leistungen, so dass keine Aufwendungen für den Netzbetrieb (Personalaufwand, Materialaufwand, etc.) zu berücksichtigen sind. Die kaufmännische Betriebsführung (Buchführung, Abwicklung Zahlungsverkehr, Aufstellung Jahresabschluss, etc.) wird dienstleistend über einen Betriebsführer erbracht.

In der Regel erfolgt eine Vollausschüttung der Ergebnisse, so dass der Jahresüberschuss der Netzgesellschaft anteilig an die Holding fließt. Da durch die Beteiligung an der Netzgesellschaft die Stadt wirtschaftlich tätig wird, könnte neben Umsatzsteuer und Gewerbesteuer auch noch eine Kapitalertragssteuerpflicht entstehen.

1. Das vorgesehene Kooperationsmodell stellt eine rein wirtschaftliche Beteiligung dar.
2. Die Beteiligung am Netzeigentum wäre ohne dieses Modell kurzfristig (bis 2025) nicht zu erreichen.
3. Die Beteiligung am Netz bietet unter den gegebenen Bedingungen (Kauf der Netzbeteiligung zum kalkulatorischen Restbuchwert und Einbringung der Netze durch innogy zum Buchwert) und anfängliche Ausstattung mit 100 % Eigenkapital in der Netzgesellschaft wirtschaftliche Chancen auf Ausschüttungen.

5. Wirtschaftliche Risiken des Kooperationsmodells

Grundsätzlich handelt sich bei einer Netzübernahme um eine unternehmerische Tätigkeit, welche auch mit wirtschaftlichen Risiken verbunden ist. Dabei sind als wesentliche Einflussfaktoren die Erlösübertragung nach § 26 Abs. 2 ARegV, die Netztrennungskosten und der Kaufpreis der zu übertragenden Anlagen zu nennen.

Durch die Kooperation mit dem Altkonzessionär, welcher bereits im Besitz der Strom- und Gasnetze ist und auch weiterhin den Netzbetrieb sicherstellt, werden die genannten Risiken verringert. Zur Umsetzung der Kooperation ist weder eine Erlösübertragung noch eine Netztrennung erforderlich. Der kalkulatorische Restbuchwert des Strom- bzw. Gasnetzes stellt den Kaufpreis für den Anteilserwerb dar, so dass das Risiko eines überhöhten Kaufpreises nicht weiter zu betrachten ist. Folglich ist die Beteiligung an der Netzgesellschaft mit einer relativ geringen Risikostruktur verbunden.

Unabhängig von der eigentlichen Netzübernahme bestehen jedoch weitere Risiken für einen Netzbetreiber bzw. Netzeigentümer, welche zum Teil zukünftig auch von der Kooperationsgesellschaft zu tragen sind. Etwaige Risiken des operativen Betriebes des Strom- und Gasnetzes werden aufgrund des Pachtverhältnisses vollständig von dem Pächter getragen. Für den Netzeigentümer relevante Risiken sind Änderungen der regulatorischen Rahmenbedingungen, die Absenkung der Eigenkapitalzinssätze sowie etwaige Kürzungen der Kosten im Jahr der Kostenprüfung durch den Regulierer. Über die Eigenkapitalzinssätze entscheidet in einem regelmäßigen Turnus die Regulierungsbehörde (§ 7 Abs. 6 Strom- bzw. Gasnetzentgeltverordnung).

Die Berechnungssystematik zur Ermittlung der Eigenkapitalzinssätze orientiert sich an der Marktentwicklung und lässt somit – aus heutiger Sicht - auch zukünftig eine angemessene und risikoadäquate Verzinsung erwarten.

1. Das vorgesehene Kooperationsmodell stellt eine reine Finanzbeteiligung mit unternehmerischen Risiken dar.
2. Es besteht die Chance auf Ausschüttungen, die in der Höhe unsicher sind, da sie den Einflüssen der Regulierungsbehörde, der Entwicklung der Regulierungsbedingungen, der Politik des Mitgesellschafters und den Interessen des Netzbetreibers (Pächters) unterliegen.

3. Die Kapitalstruktur der Netzgesellschaft wird sich verändern. Bei einer Fremdfinanzierung der erforderlichen Investitionen sinkt der Eigenkapitalanteil und der Fremdkapitalanteil steigt verbunden mit etwaigen Auswirkungen auf die kalkulatorische Verzinsung.
4. Die Fremdmittel müssen aufgebracht, verzinst und zurückgeführt werden.
5. Mit dem Eintritt in ein Kooperationsmodell verzichtet die Stadt in den nächsten Jahrzehnten auf eine vollständige Übernahme der Netze inclusive dem technischen Betrieb mit einem strategischen Partner.

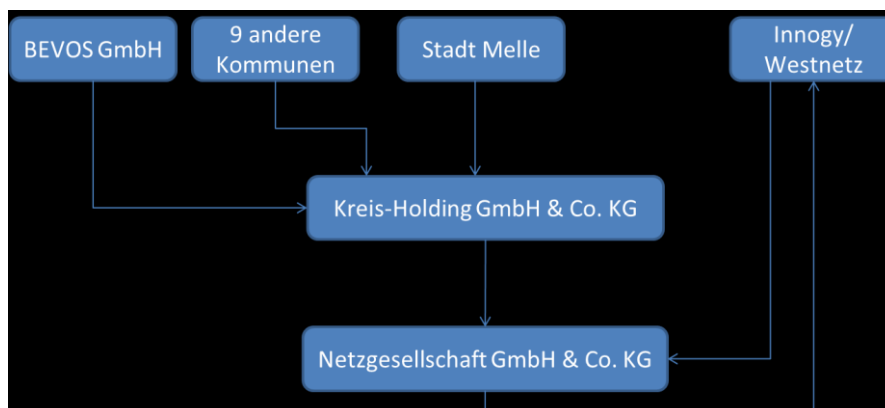
6. Kommunalrechtliche Grundlagen

Gemäß § 136 Abs. 1 Sätze 3 und 4 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) dürfen sich Kommunen unter Berücksichtigung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit im Bereich der Energieversorgung wirtschaftlich betätigen. Das Kooperationsmodell ist so auszugestalten, dass die Anforderungen des § 137 NKomVG an die Beteiligung einer Kommune an einer Gesellschaft in Privatrechtsform eingehalten werden. Unter dem Aspekt der finanziellen Leistungsfähigkeit weist der Landkreis bei den Überlegungen zur Gründung einer Kreisnetzgesellschaft darauf hin, dass es sich bei der Beteiligung – wie oben dargelegt – um eine für die Kommunen absehbar rentierliche Investition handelt. Das bedeutet nach Darlegung des Landkreises, dass die Kreditfähigkeit der Kommunen mit Blick auf sonstige kommunale Aufgaben nicht eingeschränkt wird.

7. Grundlage Kreisnetzgesellschaft

Der Landkreis Osnabrück (BEVOS) gründet eine Holding GmbH & Co. KG, an der die betroffenen Kommunen Gesellschaftsanteile erwerben können. Die BEVOS GmbH hält 2% der Anteile. Die Stadt Melle kann insgesamt 25,4% der Anteile erwerben. Die restlichen Gesellschaftsanteile verteilen sich auf die weiteren Kommunen mit insgesamt 72,6%.

Die innogy SE gründet die Netzgesellschaft GmbH & Co. KG und bringt dort ihr Strom- und Gasnetz mit den entsprechenden Konzessionsverträgen als Eigentum ein. Sie hält 50% der Gesellschaftsanteile. Die anderen 50% werden von der Holding-Gesellschaft erworben. Die Netzgesellschaft verpachtet die Strom- und Gasnetze zum Betrieb und zur Unterhaltung zurück an die innogy SE, welche hierfür eine Pacht an die Netzgesellschaft zahlt



8. Unterschiede Kreisnetzgesellschaft und Netzgesellschaft Melle

Die beiden Modelle fußen zunächst auf der identischen Grundlage. Viele Vor- und Nachteile oder Chancen und Risiken sind daher sehr ähnlich.

Bei Wahl der Variante Kreisnetzgesellschaft werden die Risiken auf mehrere Schultern

verteilt und es entstehen größendegressive Vorteile in Bereichen wie Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Jahresabschlusskosten etc..

Die Beteiligung an einer Netzgesellschaft Melle bringt aufgrund der einfacheren Gesellschafterstruktur eine deutlich verbesserte Steuerfähigkeit. Zudem hat die Gesellschaft den Sitz in Melle und wird hier zu Steuern und hier insbesondere zur Gewerbesteuer herangezogen. Bei weiteren möglichen Schritten in eine Stadtwerkestruktur bildet die Netzgesellschaft aufgrund der Erlöse die Grundlage für einen möglichen steuerlichen Querverbund.

9. Zu klärende Punkte

Eine seriöse abschließende Beschlussfassung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Dies liegt zunächst daran, dass das mit Zahlen unterlegte Angebot der innogy erst seit dem 07. März vorliegt. Das Zahlenmaterial ist zu prüfen und um die von innogy SE nicht zu erbringenden Auswirkungen auf den „Stadtkonzern“ zu erweitern. Außerdem müssen für eine abschließende Beurteilung alle relevanten Verträge zunächst erarbeitet und dann ebenfalls geprüft werden. Es sind weitere Verhandlungsgespräche mit innogy SE im Hinblick auf z.B. mögliche weitere Aufstockungen von Gesellschaftsanteilen erforderlich.

10. Fazit

Ableitend aus den Eingangsbemerkungen unter 2. wird der Einstieg in die Rekommunalisierung der Strom- und Gasnetze im Gebiet der Stadt Melle empfohlen. Unter Abwägung der Chancen und Risiken und im Wissen, dass über einen längeren Zeitraum auf eine vollständige Übernahme der Netze inklusive des Betriebs verzichtet wird, wird der Erwerb von Gesellschaftsanteilen an einer noch durch die innogy SE zu gründenden Netzgesellschaft nach dem Modell der in der Begründung näher erläuterten Variante „Gründung einer Netzgesellschaft mit bisherigem Konzessionär innogy“ vorbehaltlich der noch erforderlichen Abwägung der Details favorisiert.

Die Verwaltung wird beauftragt, die hierfür erforderlichen Verhandlungen über Art und Umfang einer Kooperation mit der innogy SE aufzunehmen, die haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Auswirkungen für die Stadt Melle zu klären, abzuwägen und das Ergebnis dem Rat der Stadt Melle zur Entscheidung im 2. Halbjahr 2019 vorzulegen.

Eine Vorentscheidung hinsichtlich der vertraglichen Bindung mit der innogy SE ist mit dieser Zielsetzung ausdrücklich nicht verbunden und auch noch nicht möglich, da hierfür zunächst das Zahlenwerk mit haushalts- und steuerrechtlichen Auswirkungen zu validieren ist und die Verträge erarbeitet und geprüft werden müssen

Die weiteren Verhandlungen beinhalten insbesondere die Ausarbeitung/Vorbereitung der folgenden rechtlichen Grundlagen und Entscheidungen

1. Notwendige Verträge
 - a. Gesellschaftsvertrag der Beteiligungs-GmbH
 - b. Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschaft GmbH & Co. KG
 - c. Gesellschaftsvertrag der Netzgesellschafts-Komplementär-GmbH
 - d. Konsortialvertrag
 - e. Pachtvertrag für Betrieb/Unterhaltung Strom- und Gasnetz
 - f. Kaufmännischer Dienstleistungsvertrag (Bilanzbuchhaltung, etc.)
2. Abstimmung von Finanzierungsangeboten mit Kreditinstituten zur Finanzierung des Beteiligungskaufs an der Netzgesellschaft
3. Zustimmung zur Übertragung der laufenden Konzessionen von der innogy SE auf die Netzgesellschaft GmbH & Co. KG

4. Einholen von Genehmigungen / Abstimmung mit der Kommunalaufsicht
5. Ratsbeschluss über die in 1, 2 und 3 genannten Punkte zur Umsetzung ab dem 01.01.2020
6. Ab 2020 Beschäftigung mit weiteren möglichen Geschäftsbereichen (bspw. Auswahl möglicher strategischer Partner für Zusammenarbeit in den Bereichen Energieerzeugung, Vertrieb, etc.)

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e):	
111-09	Finanzmanagement und Rechnungswesen
HSP 5.2	Die allgemeine Ertragslage stärken (Z 5)
HSP 5.3	Standortprofil "Wirtschaft, Gewerbe und Arbeit" entwickeln (Z 4, 5)
HSP 8.2	Die Organisation der Verwaltung und der städtischen Gesellschaften neuen Anforderungen anpassen (Z 8)
P10018-012	Gründung von Stadtwerken
Z 5	Die Leistungsfähigkeit des städtischen Haushaltes und die Vorteile des Wirtschaftsstandortes Melle zwischen den Zentren Osnabrück, Bielefeld und Herford werden verfestigt und dauerhaft gesichert
Z 8	Wir entwickeln die Organisation der Stadtverwaltung weiter und unterstützen die Mitarbeiterentwicklung
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	Plan: 65.000,00 €
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Eine abschließende Bewertung zu den Ergebnis- und Finanzauswirkungen für die Stadt Melle kann erst nach fundierter juristischer und steuerrechtlicher Beratung und Abwägung getroffen werden. Im Rahmen diese Projektes stehen im Haushaltplan dafür 65.000 € zur Verfügung.